

**RICHTLINIEN der Stadt Paderborn
über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine
zur Förderung des Sportes
in der Fassung vom 18.12.2008**

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen
2. Benutzung der städt. Sporteinrichtungen
3. Ideelle Förderung
4. Pauschale Förderung des Sportbetriebs
5. Zweckgebundene Sportförderung
 - 5.1 Bau von Sporteinrichtungen
 - 5.2 Förderung von Sporteinrichtungen
 - 5.2.1 eigene Sporteinrichtungen
 - 5.2.2 angemietete und an gepachtete Sporteinrichtungen
 - 5.3 Förderung von Landesleistungsstützpunkten und Bundesligazugehörigkeit
 - 5.4 Sonstige Förderung
6. Inkrafttreten

Allgemeine Grundsätze und Bevolligungsbestimmungen

1.1

Die Stadt Paderborn kann die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, deren regionaler Fachverband dem Landessportbund angeschlossen ist, u. a. durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe nachfolgender Richtlinien unterstützen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

1.2

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

1.3

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind vor Beginn einer Maßnahme beim Sportamt einzureichen. Für Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss gewährt werden. Wird ein Zuschuss für die gleiche Maßnahme bereits von anderer Stelle der Stadt gewährt, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen.

1.4

Die Verwaltung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel endgültig über Anträge nach den Ziffern 4 und 5.2. Über Anträge nach den Ziffern 5.1 und 5.3 entscheidet der Ausschuss für Sport und Freizeit.

Über die Gewährung anderer Zuschüsse entscheidet der Ausschuss für Sport und Freizeit.

Dem Ausschuss für Sport und Freizeit wird jährlich Bericht erstattet.

1.5

Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit der Zustimmung der Stadt zulässig, andernfalls ist der Zuschuss unter Berechnung banküblicher Zinsen zurückzuzahlen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Sportverein mit dem im Antrag bezeichneten Zweck ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt.

Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Bei Investitionen und Beschaffungen von über 2.500,00 € sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

1.6

Sofern nicht anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage einer

detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen.

Das Sportamt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

Bei Nichteinhaltung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises kann eine Rückforderung inkl. banküblicher Zinsen erfolgen.

Die Stadt Paderborn behält sich die Prüfung der Verwendung des Zuschusses beim Empfänger durch das Rechnungsprüfungsamt vor.

2.

Benutzung der städt. Sporteinrichtungen

Die Stadt Paderborn stellt den Paderborner Sportvereinen die städt. Sporteinrichtungen für sportliche Zwecke grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Näheres regelt die Benutzungs- und Gebührenordnung.

3.

Ideelle Förderung

Die Stadt Paderborn kann durch das Sportamt die Sportvereine und –verbände unterstützen:

- bei deren Veranstaltungen
- durch Beratungen

4.

Pauschale Förderung des Sportbetriebs

Zur pauschalen Unterstützung des Sportbetrieb in den Vereinen bewilligt die Stadt Paderborn einen jährlichen Festbetrag in Höhe von bis zu 120,00 € pro Zuschusseinheit. Die Anzahl der Zuschusseinheiten wird dem Bewilligungsbescheid des Landessportbundes zur Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen entnommen.

Der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes gilt gleichzeitig als Antrag und Verwendungsnachweis.

5.

Zweckgebundene Sportförderung

5.1

Bau von Sporteinrichtungen

Zu den Bau- und Einrichtungskosten für Neubau, Erweiterung, Sanierung und Modernisierung von Sportstätten kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 25 % der als angemessen anerkannten Gesamtkosten bewilligt werden. Sollte das Land NRW die Zahlung der Sportpauschale einstellen, reduziert sich der Fördersatz auf maximal 10 %.

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Für den gleichen Zweck dürfen jedoch keine Zuschüsse beim Kreis Paderborn beantragt werden. Die Beteiligung des Vereins an den Kosten des Vorhabens soll größer sein als die Gesamtsumme der öffentlichen Zuschüsse. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sporteinrichtung für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleibt. Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilig verlangt werden.

Antragsverfahren

Der Zuschuss ist per Vordruck bis zum 30.06. eines Jahres für das folgende Jahr unter Beifügung von Bauplänen und detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersichten (auf der Grundlage der DIN 276) zu beantragen.

Mit dem Vorhaben ist zeitnah zum Bewilligungsbescheid zu beginnen. Die Abwicklung soll im Bewilligungszeitraum erfolgen.

Die Zuschusszahlung erfolgt im allgemeinen in drei Raten, und zwar

- 50 % nach Maßnahmenbeginn
- 40 % nach Rohbauerstellung bzw. 50 %iger
Erstellung der Maßnahme
- 10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen bis 5.000,00 € können die ersten beiden Raten in einer Summe nach Maßnahmenbeginn gezahlt werden.

5.2 Förderung von Sporteinrichtungen

Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Sporteinrichtung

- im Eigentum des Vereins steht oder von diesem gemietet oder gepachtet ist,
- vom Verein unterhalten wird,
- im Stadtgebiet Paderborn gelegen ist,
- in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht und
- falls nicht voll ausgelastet, auch anderen Sportvereinen gegen die Erstattung der Bewirtschaftungskosten zur Benutzung zur Verfügung steht.

5.2.1 Eigene Sporteinrichtungen

Auf Antrag werden jährlich Zuschüsse gewährt für

Spielfelder:

a) Rasenplatz	900,00 EUR
b) Hart-/Kunstrasenplatz	450,00 EUR
c) Kleinspielfeld Kunststoff	90,00 EUR

Tennisanlagen

a) Tennisplatz je	55,00 EUR
b) Hallenplatz je	80,00 EUR

Sportgebäude

a) Umkleidegebäude mit sanitären Anlagen je Umkleideeinheit	90,00 EUR
b) Jugend- und Versammlungsräume 10 m ² = eine Berechnungseinheit bis zu 20 Einheiten je	25,00 EUR

Schießstand

je Bahn	10,00 EUR
---------	-----------

Reitsportanlagen

a) Reitplatz	270,00 EUR
b) Reithalle bis 1.000 m ² je m ²	0,85 EUR
über 1.000 m ² je m ²	0,70 EUR

Turn- und Sporthallen je m²	8,00 EUR
---	-----------------

Mehrzweckhallen je m²	6,00 EUR
---	-----------------

Golfplatz	2.200,00 EUR
------------------	---------------------

5.2.2**Angemietete und an gepachtete Sporteinrichtungen**

Auf Antrag kann zu den Kosten von angemieteten und angepachteten Sporteinrichtungen ein Zuschuss in Höhe von 15 % bewilligt werden. Die Zahlung der Kosten ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

5.3**Förderung von Landesleistungsstützpunkten und Bundesligazugehörigkeit**

Vereine, die einen Landesleistungsstützpunkt unterhalten bzw. in einer olympischen Sportart der Bundesliga (einschl. 3. Bundesliga) angehören, erhalten auf Antrag folgende Zuschüsse jährlich:

a) pauschal:	
- Landesleistungsstützpunkt	2.000,-- EUR
- Bundesliga olympisch	500,-- EUR

und

b) nach Mitgliedern:
pro Vereinsmitglied zwischen 7 und 18 Jahren, welches die jeweilige Sportart betreibt in

Höhe von bis zu 6 Euro. Die Anzahl der zu fördernden Mitglieder richtet sich nach den beim Landessportbund gemeldeten Mitgliedern.

Als Förderbetrag stehen max. 30.000,-- EUR jährlich zur Verfügung.

5.4 Sonstige Förderungen

Die nachfolgenden Vereine bzw. Verbände, die nach den vorstehenden Richtlinien nur bedingt gefördert werden können, erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss:

- | | |
|---|--------------|
| - der Stadtsportverband Paderborn e. V. | 12.000,00 €, |
| - die Sportjugend im Stadtsportverband Paderborn e.V. | 5.000,00 €, |
| - Pro Leistungssport Paderborn e.V. | 9.000,00 €. |

Über die Gewährung anderer Zuschüsse zu sportlichen Projekten, die für die Stadt Paderborn von nachhaltiger Bedeutung sind, entscheidet der Ausschuss für Sport und Freizeit.

Die zweckentsprechende Verwendung ist auf Verlangen des Sportamtes nachzuweisen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisherige Regelungen über Sportförderung in der Stadt Paderborn aufgehoben.